

Wahlanordnung Ersatzwahl Friedensrichter/-in für den Rest der Amtsdauer 2019–2021

Für die zurücktretende Friedensrichterin, Karin Fein, ist ein(e) Nachfolger/-in für den Rest der laufenden Amtsdauer 2015–2021 zu wählen. In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens **17. Juli 2019** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Langnau am Albis, Neue Dorfstrasse 14, Postfach 178, 8135 Langnau am Albis, einzureichen.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die **Zugehörigkeit** zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten unserer Gemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat Langnau am Albis erklärt die/den Vorgeschlagene(n) als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird am 20. Oktober 2019 eine Urnenwahl mit leerem Wahlzettel und einem Beiblatt durchgeführt.

Formulare für den Wahlvorschlag sind auf der Webseite www.langnauamalbis.ch oder bei der Abteilung Präsidiales, E-Mail: gemeinderatskanzlei@langnau.ch, erhältlich.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert **5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rechtsgültigkeit hat die amtliche Publikation auf der Webseite der Gemeinde Langnau am Albis (www.langnauamalbis.ch).

07. Juni 2019